

2025-12

Veröffentlicht am 17.04.2025

Nr. 12/S. 127

Tag	Inhalt	Seite
17.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (berufsbegleitend) im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	128-133

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Technische  
Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (berufsbegleitend)  
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier  
vom 17.04.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 15.01.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 05.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Studiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für diesen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang ist § 35 HochSchG.

Der Studiengang erhebt Gebühren nach § 35 Abs. 5 HochSchG für den Bezug von Fernstudienmaterial. Diese Gebühren sind festgelegt in der Gebührenregelung für den hier genannten berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

Die Aufgaben des Zulassungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss der Fachrichtung GVE.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Erfüllung der erforderlichen Zugangsvoraussetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und eine einschlägige Berufsausbildung nach HochSchG §35, Abs.3.

Als einschlägige Berufsausbildung nach § 35, Abs. 3 gelten folgende Ausbildungsberufe: Anlagenmechaniker SHK, Mechatroniker Kältetechnik, Schornsteinfeger oder technischer Systemplaner. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag angerechnet werden. Einzelheiten regelt § 15 der APO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**(2)** Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als individuelles berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 7 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

**(4)** In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 25 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Voraussetzung für den Antritt eines Praxissemesters ist die erfolgreiche Erbringung aller Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2 gemäß Anlage 1.

**(5)** Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des hier genannten Studiengangs.

**(6)** Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt mittels gedrucktem und/oder elektronischem Lehrmaterial. Darüber hinaus gibt es Lehrveranstaltungen in hybrider Form sowie Präsenzveranstaltungen, wie z.B. Labore, Seminare, Prüfungen etc. Einzelheiten sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

## **§ 7 Studienleistungen**

**(1)** Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

## **§ 8 Abschlussarbeit**

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Pflichtmodule der Semester 1 bis 4 laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 170 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag der Studierenden und durch Genehmigung des Prüfungsausschusses verlängert werden.

**(3)** Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

## **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

**(1)** Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

**(2)** Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

**(3)** Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

**(2)** Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2025/2026**.

Trier, den 17.04.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

**Anlage 1:** Bachelorstudiengang<sup>1</sup> Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (berufsbegleitend)

**Studienverlauf für den Bachelor-Studiengang  
Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik**

	Semester														Summe	Gewicht	
	1		2		3		4		5		6		7				
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)			
<b>Arbeitsmethoden</b>																	
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	5															5
<b>Summe</b>		5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	
<b>Naturwissenschaften</b>																	
Physik	4	5															5
Mathematik I	4	5															5
Mathematik II			4	5													5
Chemie / Wasserchemie			5	5													5
<b>Summe</b>		10	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	
<b>Ingenieurwissenschaften</b>																	
Technische Mechanik	4	5															5
Technische Fluidmechanik I	4	5															5
Technische Thermodynamik I	5	5															5
Technische Fluidmechanik II			4	5													5
Technische Thermodynamik II			5	5													5
Elektrotechnik I			4	5													5
Werkstofftechnik					4	5											5
Wärmeübertragung					5	5											5
Elektrotechnik II					4	5											5
Wasserversorgung I					5	5											5
Heizungstechnik I					5	5											5
Kraft- und Arbeitsmaschinen							4	5									5
Klimatechnik I							5	5									5
Gastechnik I							4	5									5
Mess- und Automatisierungstechnik									5	5							5
Regelungstechnik							4	5									5
Sanitärtechnik									4	5							5
Regenerative Energiesysteme – Klimaschutz und Solarthermie					4	5											5
Kältetechnik							5	5									5
Anlagentechnischer Brandschutz											4	5					5
<b>Summe</b>		15	15	30	25	0	10	5	100								
<b>Wirtschaft</b>																	
Betriebswirtschaftslehre											4	5					5
<b>Summe</b>		0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5					
<b>Wahlpflichtmodule</b>																	
Wahlpflichtmodule*										10	5						15
<b>Summe</b>		0	0	0	0	0	0	0	10	5	15						
<b>Praxismodule</b>																	
Praxissemester								25									25
Abschlussarbeit											10	10					20
<b>Summe</b>		0	0	0	0	0	0	25	0	10	35						
<b>Summe total</b>	23	30	22	25	27	30	22	25	25	9	20	8	25	180	165		

\* Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS erbracht werden. Die genannten Belegungszeitpunkte sind als Vorschläge zu verstehen.

1 Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

**Anlage 2:** Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (berufsbegleitend)

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Summe Studienleistungen</b>	<b>Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)</b>	<b>Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung</b>	<b>Anzahl Studienleistung (en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung</b>
Abschlussarbeit	1	nein	0	0
Chemie/Wasserchemie	1	nein	0	0
Heizungstechnik I	2	nein	0	0
Kältetechnik	1	nein	0	0
Klimatechnik I	1	nein	0	0
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	nein	0	0
Praxissemester	1	ja	0	0
Anlagentechnischer Brandschutz	1	nein	1	1
Wärmeübertragung	1	nein	0	0
Wasserversorgung I	1	nein	0	0
Technische Thermodynamik I	1	nein	0	0
Technische Thermodynamik II	1	nein	0	0
Mess- und Automatisierungstechnik	1	nein	0	0

Die Art der Studienleistungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen, näheres regelt der Wahlpflichtkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Die Modalitäten der aktiven Teilnahme sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.